

## Notar

# Ausstellung einer Zustimmungserklärung

Lt. FmedG, BGBl.Nr. 275/1992 §8. (1)

darf eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung bei Ehegatten nur mit deren schriftlicher Zustimmung durchgeführt werden;  
bei Lebensgefährten muss die Zustimmung in Form eines Notariatsakts erteilt werden.

Bei Verwendung von Samen von Dritten bedarf die Zustimmung zu dieser Methode stets eines Notariatsakts.

Die Zustimmungserklärung ist ab Ausstellungsdatum für zwei Jahre (FMedRÄG, 2015) oder bis auf Widerruf (FMedG 1992) gültig.

Wir ersuchen um die Ausstellung einer Zustimmungserklärung für die unten angekreuzte Form der medizinisch unterstützten Fortpflanzung

für Frau.....und Herrn.....

- IVF (in vitro Fertilisation) / ICSI (Intrazytoplasmatische Spermieninjektion ) - bzw. Insemination
- Verwendung des Samens eines Dritten für eine Insemination / het. ICSI / het. IVF lt. FMedRÄG, 2015

Für das Kinderwunsch Zentrum Linz

Datum

---

Erstellt: Wiesinger  
Fachlich geprüft und freigegeben: Shebl